

RS Vwgh 1998/11/19 96/15/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1998

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §71 Abs4 idF 1988/751;

BSVGNov 13te;

Rechtssatz

Vorrangiges Ziel der 13. BSVGNov war es, dem an der Betriebsführung beteiligten, aber von der Pflichtversicherung ausgeschlossenen Ehepartner einen getrennten Auszahlungsanspruch auf die Hälfte der dem Ehegatten gebührenden Pension zu sichern. Den Pensionsanspruch selbst hat nach wie vor nur der Versicherte, dem Ehegatten wird lediglich ein Auszahlungsanspruch eingeräumt. Bei gemeinsamer Betriebsführung durch Ehegatten wird nur ein Eheteil der Pflichtversicherung einer Pensionsversicherung unterworfen und es entsteht auch nur ein einziger Pensionsanspruch. Eine Verbesserung der sozialen Lage der Bäuerinnen wurde lediglich dadurch erreicht, dass diese zwar keinen eigenen Pensionsanspruch, aber einen Auszahlungsanspruch gemäß § 71 Abs 4 BSVG erhalten (Hinweis Wanke, Der Auszahlungsanspruch nach § 71 BSVG, FJ 1991, 124ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150182.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at